

Regelungen zur Verlängerung von Anmelde- und Abgabefristen sowie zur Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten, Projektarbeiten und sonstiger schriftlicher Ausarbeitungen im Sommersemester 2024 der Frankfurt University of Applied Sciences

Aufgrund eines Hacker-Angriffs auf die Systeme der Frankfurt University of Applied Sciences im Juli 2024 ist die Nutzung der Systeme der Frankfurt University of Applied Sciences erheblich gestört oder nicht möglich und führt zu Problemen bei der Anmeldung, Bearbeitung und Abgabe von Prüfungsleistungen. Die rechtzeitige Anmeldung zu Prüfungsleistungen ist nicht möglich, notwendige Online-Recherchen über die Datenbanken und E-Journals der Bibliothek können nicht wie gewohnt durchgeführt werden oder andere wichtige Daten sind nicht zugänglich. Darüber hinaus ist die Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen wie Abschlussarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen über die digitalen Systeme der Fachbereiche nicht möglich. Die Kommunikation zwischen den Prüferinnen und Prüfern und den Studierenden über E-Mail, CampUAS, Teams oder anderen hochschuleigenen Kommunikationstools ist erheblich gestört oder nicht möglich.

Mit den vorliegenden Regelungen will die Hochschule sicherstellen, dass die oben genannten Prüfungen im Sommersemester 2024 in einem geregelten Verfahren trotz der Ausnahmesituation angeboten und absolviert werden können.

1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Regelungen gelten verbindlich für alle modulabschließenden Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen sowie Studienleistungen (= Vorleistungen) in Form von Klausuren, Abschlussarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen sowie mündlichen Prüfungen und Präsentationen, die im Sommersemester 2024 in der Zeit vom 01. Juli 2024 bis 30. September 2024 an der Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) angeboten, bearbeitet und abgegeben oder durchgeführt werden sollen.

Diese Regelungen gelten ausschließlich für das Sommersemester 2024 und treten am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences und auf der provisorischen Homepage in Kraft.

Diese Regelungen bleiben bis 30. September 2024 wirksam.

2 Verlängerung der Anmeldefristen, Rücknahmefristen und der Bearbeitungsfristen

Der Prüfungsausschuss kann für alle Prüfungsleistungen die Anmeldefristen sowie die Rücknahmefristen für die Rücknahme der verbindlichen Anmeldung gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004, in der aktuell gültigen Fassung verlängern. Die Anmeldung oder Rücknahme der Anmeldung kann über die vorhandenen Informationskanäle beim Prüfungsamt oder bei den Prüfenden erfolgen.

Ebenfalls kann der Prüfungsausschuss für alle schriftlichen Prüfungsleistungen wie Hausarbeiten, Projektarbeiten oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen die Bearbeitungsfristen verlängern. Hiervon ausgenommen sind Bachelor- und Master-Arbeiten im Sinne der §§ 24 und 26 AB Bachelor/Master.

Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Studierenden sind über die Fristverlängerungen über die vorhandenen Informationskanäle zu informieren.

3 Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf Antrag der oder des Studierenden

Ist die Bearbeitung der von laufenden schriftlichen Prüfungsleistungen wie Abschlussarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen erheblich erschwert oder nicht möglich oder kann die Frist zur Abgabe dieser Prüfungsleistung gemäß aktuellem Prüfungsplan aufgrund der Störungen der Systeme der Frankfurt University of Applied Sciences nicht eingehalten werden, so kann auf Antrag der oder des Studierenden der festgelegte Abgabetermin verlängert werden. Der Antrag ist an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. In dem Antrag sind die Gründe für den Antrag auf Fristverlängerung darzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer über den Antrag. Die oder der Studierende hat ebenfalls die Möglichkeit, von der Prüfungsleistung zurückzutreten. In diesem Fall wird für die Prüfungsleistung ein Rücktritt (RU) verbucht, so dass der Prüfungsversuch als nicht angetreten gilt.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung der AB Bachelor/Master.

4 Verlängerung der Bearbeitungsfrist durch die Prüferin oder den Prüfers

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht Klausurleistungen sind, für Studierende einer Lehrveranstaltung, eines Moduls oder einer Kohorte oder einer festen studiengangspezifischen Seminargruppe verlängern.

5 Einreichung von Prüfungsleistungen

Da die Einreichung der oben genannten schriftlichen Prüfungsleistungen über die am Fachbereich verfügbaren digitalen Abgabesysteme aufgrund der Folgen des Hacker-Angriffs nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss andere Möglichkeiten der Abgabe festlegen, beispielsweise Ausdrucke in Papier oder Abgabe auf digitalen Datenträgern. Bei Abgabe per Post ist für die Rechtzeitigkeit der Abgabe der Poststempel maßgeblich. Die Prüfungsleistungen sind mit einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6 Rücktritt von Klausuren oder mündlichen Prüfungen

Für Klausuren und mündliche Prüfungen, die während der Dauer der Störung der Systeme der Frankfurt University of Applied Sciences stattfinden, wird abweichend von § 9 Absatz 2 der AB Bachelor/Master festgelegt, dass die oder der Studierende ohne Angabe von Gründen durch bloßes Fernbleiben vom Prüfungsraum ihren oder seinen Rücktritt von der Prüfungsleistung erklären kann. In diesem Fall wird für die Prüfungsleistung ein Rücktritt (RU) verbucht, so dass der Prüfungsversuch als nicht angetreten gilt.

Frankfurt am Main, den

Prof. Dr. Kai-Oliver Schocke

Präsident

Frankfurt University of Applied Sciences